

Maßnahmen entsprechend textlicher Festsetzungen

Erhaltung von Bäumen

Erhaltung von Sträuchern

Standort für anzupflanzenden Baum

Fläche für anzupflanzende Sträucher

Flurstücksgrenzen und -nummem

vorhandene Gebäude

\_\_\_\_\_

geplante Grundstücksgrenzen

z.B. DN 30-45°

-

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

offene Bauweise

Baugrenze

nur Einzelhäuser zulässig

Dachneigung als Mindest- und Höchstmaß

1.1.1 Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1,4 und 5 BauNVO nur & 4 BauNVO § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht zulässig. 9.2. Die zur Belüftung dienenden Fenster von Schlaf- und § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Maß der baulichen Nutzung i.V. mit § 16 BauNVO 2.1. Bezugsebene für die Höhenfestsetzung der Oberkante § 16 BauNVO § 18 Abs. 1 BauNVO Fertiafußboden (OKFFB) im Erdgeschoss ist die Oberkante der senkrecht zur Gebäudemitte nächstliegenden Straßenverkehrsfläche. 2.2. Die Oberkante Fertigfußboden (OKFFB) im Erdgeschoss § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO darf max. 0,40m über der Bezugsebene liegen. 9.3. Außerhalb der Gebäude angeordnete geräuschrelevante 2.3. Als Traufhöhe wird die Höhenlage der Schnittkante der § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO Außenwand mit der Oberkante Dachhaut, bezogen auf § 18 Abs. 1 BauNVO die Oberkante Fertigfußboden (OKFFB) im Erdgeschoss, bezeichnet. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO 2.4. Als Firsthöhe wird die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante, bezogen auf die Oberkante § 18 Abs. 1 BauNVO Fertiafußboden (OKFFB) im Erdgeschoss, bezeichnet. 10. Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in 10.1. Die nichtüberbaubaren Grundstücksflächen sind . Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen wird wie folgt WA 1: max. 2 Wohneinheiten je Wohngebäude WA 2: max. 5 Wohneinheiten je Wohngebäude § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVC Hochbauliche Nebenanlagen sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche bis zu einer Größe von i.V.m. 15m³ umbautem Raum zulässig, jedoch nicht in den § 23 Abs. 5 Satz 1 BauNVO Vorgartenbereichen und auf den privaten Grünflächen. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB Stellplätze, Garagen und Carports mit ihren i.1. In den Allgemeinen Wohngebieten ist je Baugrundstück maximal eine Zufahrt mit einer max. Breite von 5,0m von der öffentlichen Verkehrsfläche zulässig. 10.2. Als Straßenbäume entlang der geplanten 5.2. Garagen und Carports sind nur innerhalb der § 12 Abs. 6 BauNVO überbaubaren Grundstücksfläche oder in den für Garagen festgelegten Flächen zulässig. 5.3. Der Abstand von Garagen und Carports zur öffentlichen Verkehrsfläche muss mindestens 5,50m betragen. 5.4. Innerhalb der privaten Grünfläche Fläche G1 § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB (Gartenland) und G3 (extensives Grünland mit Gehölzen) sind bauliche Anlagen jeglicher Art unzulässig. Die Fläche G1 (Gartenland) ist ausschließlich gärtnerisch zu 10.3. Die zur Erhaltung festgesetzten Gehölzbestände Fläche für die Landwirtschaft § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB 6.1. Auf der Fläche für die Landwirtschaft sind bauliche Anlagen nur dann zulässig, soweit sie auf der Süd- und 10.4. Die Wurzelbereiche von Bäumen sind auf einer Fläche Westseite geschlossen ausgebildet werden und eine Höhe der Oberkante baulicher Anlagen von maximal 6,0m nicht überschritten wird. Lagerflächen und Stellplätze sind nur in eingehauster Form zulässig. 10.5. Auf der Pflanzfläche G2 am Wendehammer der § 9 Abs. 1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Nr. 20 BauGB Entwicklung von Boden, Natur und 10.6 Die Fläche G3 ist als extensives Grünland mit Gehölzen 1. Für die zeichnerisch festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Fläche M1) 10.7 Pflanzlisten werden folgende Maßnahmen festgesetzt: Die Fläche ist als extensives Grünland mit Obstbäumen zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Es sind 15 Obsthochstämme (Stammumfang mind. 10-12 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Dabei sind regionaltypische Obst-Sorten wie beispielsweise Albrechtsapfel, Boskoop, Gravensteiner, Rheinische Bohnapfel, Cox Orange Renette, Hauszwetsche, Stanleys, Dönissens Gelbe Knorpelkirsche, Büttners Rote Knorpelkirsche oder Späte Rote Knorpelkirsche zu 7.2. Die Flachdächer der Garagen und Carports sind mindestens extensiv zu begrünen. 7.3. Oberflächenbefestigungen von Zufahrten, Wegen und Stellplätzen sind mit wasserdurchlässigen Belägen

Nr. 23a BauGB Nr. Festsetzung § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zu schützen. nicht zulässig. Nr. 25a BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB abzustimmen. verwenden.

Festsetzungen nach §9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §88 ThürBO 11.1. Aufschüttungen sind nicht zulässig. Abweichend von Satz 1 gilt, dass Aufschüttungen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zur Anlage von Hauszugängen oder Terrassen bis zu einer Höhe von 0,40m zulässig sind. Abgrabungen sind nicht zulässig. 11.2. Es sind ausschließlich symmetrische Satteldächer Die Summe der Dachaufbauten sind nur mit einer max. Gesamtbreite ie Dachfläche von der Hälfte der Breite der darunter liegenden Gebäudefassade zulässig. Drempel sind bis zu einer Höhe von max. 1.20m Gemessen wird die Höhe des Drempels an der Innenseite der Außenwand von der Oberkante Rohdecke bis zur Unterkante Dachkonstruktion 11.3. Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind in Gebäuden zu integrieren oder durch geeignete Maßnahmen vor Einsicht vom öffentlichen Straßenraum 11.4. Reflektierende Fassadenmaterialien und -elemente sind § 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO 11.5. Masten und Antennenanlagen mit mehr als 2m Gesamthöhe über Gebäudefirst sind ausnahmsweise zulässig. Masten und Antennenanlagen mit mehr als 5m Gesamthöhe über Gebäudefirst sind nicht zulässig. 11.6. Warenautomaten sind nicht zulässig. 11.7. Einfriedungen gegenüber öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind bis zu einer Höhe von max. 1,50m bezogen auf die Oberkante der an das Grundstück angrenzenden Straßenverkehrsfläche 11.8. Einfriedungen sind ausschließlich als Laubholzhecken § 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO oder als mit Laubholzhecken hinterpflanzte Zäune aus Holz oder Metall zulässig. Teil C: Hinweise (ohne Festsetzungscharakter) Werden bei Erdbaumaßnahmen schadstoffkontaminierte Medien in Boden. Wassel oder in der Luft angetroffen, so ist die untere Bodenschutzbehörde, Umwelt- und Naturschutzamt der Stadt Erfurt zu informieren und die weitere Vorgehensweise Schutz des Mutterbodens Das Naturgut Mutterboden ist nach § 1 Abs. 3 Nr. 7 ThürNatG zu schützen. Der Mutterboden ist von allen zu versiegelnden Flächen vor Beginn der Bauarbeiten in der anstehenden Höhe abzuziehen und gesondert zu lagern. Der Mutterboden ist für das Andecken vom durch das Bauvorhaben entstandenen Rohboden wieder zu Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist erhöhten Geräuscheinwirkungen durch Schienenverkehrslärm ausgesetzt. Die Orientierungswerte des Beiblattes zur DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" für Wohngebiete werden überschritten. Die Beurteilungspegel liegen unter 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts, sodass nach den Anforderungen der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BimSchV) eine Wohnnutzung Im näheren Umfeld des Plangebietes befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Geruchs- und Lärmbelästigungen durch die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen können im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht ausgeschlossen werden. Die Errichtung und der Betrieb der baulichen Anlagen auf der Fläche für die

nach Nummer 6.1 der TA Lärm zulässig.

Verwendungsverbot bestimmter

8.1. In Feuerungsanlagen dürfen keine festen oder flüssigen

Der Betrieb offener Kamine wird ausgeschlossen.

9.1. Nach DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau". Tabelle 8 ist

in den Allgemeinen Wohngebieten für die Außenbauteile

der Aufenthaltsräume ein erforderliches resultierendes

Schalldämm-Maß erf. R'w.res von mindestens 30 dB

Erschließungsstraße liegenden Wohngebäude auf der

Wenn die zur Belüftung dieser zur Nachtzeit genutzter

Aufenthaltsräume nicht über auf der Südseite gelegene

Lüftungseinrichtungen vorzusehen, die eine Einhaltung

des unter 9.1. festgesetzten Schalldämm- Maßes

Aggregate wie Luftwärmepumpen sind in bauliche

ihrer Schallleistungspegel und Aufstellungsorte so zu

Grundstücken der Beurteilungspegel gem. Nr. 2.10 der

gärtnerisch zu gestalten, zu unterhalten und instand zu

halten. Der Anteil der gepflanzten Nadelgehölze an der

Grundstücksfläche ist ein heimischer, standortgerechter

Hochstamm 3x verpflanzt, mit Ballen, Stu 12-14cm) zu

Die im WA zeichnerisch festgesetzten Baumstandorte

Stammumfang von 14-16 cm zu pflanzen. Dabei sind

Bäumen ist eine 2- reihige gemischte Strauchpflanzung

mit Arten entspr. Pflanzliste 2 und einem Pflanzabstand

Bäume angerechnet und sind in ihrer Lage geringfügig

Stammumfang von 20-25 cm in der Art Acer campestre

Die Pflanzgruben sind so auszubilden, dass dauerhaft

ein durchwurzelbarer Raum von mindestens 12 m<sup>3</sup>

(Pappelreihen) und Sträucher sowie die Grünländer im

Kronenbereich sind dauerhaft zu erhalten und während

der Bauphase zu schützen. Bei Abgang von einzelnen

von mindestens 6,0 qm von Versiegelung freizuhalten

und durch geeignete Maßnahmen vor Verdichtung durch

Als Unterpflanzung sind standortangepasste

Bodendecker und Kleinsträucher zu verwenden.

Bäumen sind diese durch geeignete heimische

Erschließungsstraße ist eine Laubgehölzhecke

anzulegen. Es sind die Arten gem. Pflanzliste 2 zu

Betreten oder Befahren zu schützen.

dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

Hainbuche (Carpinus betulus)

Feldahorn (Acer campestre)

Vogelkirsche (Prunus avium)

Mehlbeere (Sorbus aria)

2. Strauchpflanzungen

Höhe mind. 60-100 cm)

Hundsrose (Rosa canina)

- Filzrose (Rosa tomentosa

- Schlehe (Prunus spinosa)

· Liguster (Ligustrum vulgare)

Hartriegel (Cornus sanguinea)

- Weißdorn (Crataegus laevigata

- Haselnuss (Corylus avellana)

- Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)

- Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)

- Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)

Wolliger Schneeball (Viburnum lantana)

Gemeiner Scheeball (Viburnum opulus)

- Echte Felsenbirne (Amelanchier ovalis)

Eberesche (Sorbus aucuparia)

(Pflanzqualität: Sträucher verpflanzt,

1. Einzelbäume

Arten der Pflanzliste 1 zu verwenden. Zwischen den

von 1,50 m anzulegen. Auf die Gesamtzahl der zu

pflanzenden Bäume pro Grundstück werden diese

Erschließungsstraße sind die Bäume gem.

Planzeichnung als Hochstamm mit einem

"Elsrijk" zu pflanzen.

gewährleistet wird.

Laubgehölze zu ersetzen.

Gesamtbepflanzung darf maximal 10% betragen. Je

angefangenen 200 m² nicht überbaubarer

pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

kleinkroniger Laubbaum (Pflanzqualität mind.:

entlang der Azmannsdorfer Straße sind gem.

Planzeichnung als Hochstamm mit einem

wählen, dass an der Grenze zu den benachbarten

TA Lärm einen Maximalwert von 37 dB(A) nicht

Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anlagen zu integrieren oder einzuhausen und hinsichtlich

Bauliche Vorkehrungen zum Schutz vor

schädlichen Umwelteinwirkungen

Kinderzimmern sind für die nördlich der

lärmabgewandten Südseite anzuordnen.

Fenster möglich ist, sind schallgedämmte

luftverunreinigender Stoffe

Brennstoffe verbrannt werden.

**Ermächtigung** 

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1

Verfahrensvermerke zur Aufstellung des Bebauungsplanes LIN641 "Azmannsdorfer Straße" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB

Der Stadtrat Erfurt hat am 18.07.2012 mit Beschluss Nr. 0602/12 den Aufstellungsbeschluss gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 16 vom 24.08.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

4. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Der Stadtrat Erfurt hat am 19.12.2012 mit Beschluss Nr. 1757/12 die Änderung des Aufstellungsbeschlusses gefasst und den Vorentwurf des Bebauungsplanes und dessen Begründung gebilligt sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 1 vom 18.01.2013 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB, bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 1 vom 18.01.2013, ist vom 28.01.2013 bis zum 01.03.2013 durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes und dessen Begründung

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 18.01.2013 zur Äußerung aufgefordert worden.

Der Stadtrat Erfurt hat am 09.10.2013 mit Beschluss Nr. 0719/13 den Entwurf des

Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und dessen Begründung haben gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 18.11.2013 bis zum 20.12.2013 öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 18 vom 08.November 2013 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 08.11.2013 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Stadtrat Erfurt hat am 17.04.14 mit Beschluss Nr. 025014 nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen die Abwägung beschlossen und den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 83 Abs. 2 ThürBO und §§ 19, 2 ThürKO als Satzung

Erfurt, den 02 MAI 2014 Landwirtschaft ist nur unter Voraussetzung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte

**Ermächtigung** 

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m.

§ 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO

§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO

§ 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO

§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO

§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO

§ 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO

Der Geltungsbereich befindet sich in einem archäologischen Relevanzgebiet. Esist davon auszugehen, dass bei Erdarbeiten bau- und bodenarchäologische Siedlungsoder Grabbefunde zerstört werden. Deshalb müssen Eingriffe in den unterirdische Bauraum denkmalrechtlich erlaubt werden. Es gilt das Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz- ThürDSchG) in der Fassung vom 14.April 2004 (GVBI. S.465, 562), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.Dezember 2008 (GVBI. S. 574).

Einsichtnahme von Vorschriften Die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften (DIN- Normen etc.) können dort eingesehen werden, wo nach der Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes und der Begründung erfolgt und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

Oberbürgermeister

der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt worden. Die Satzung wurde nicht beanstandet. Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen der Stadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Der Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gemäß SUPASS ThürKO bei

Erfurt, den 43.06.14

A.Bausewein

Der Bebaungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 13 vom 11.02-2014 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan während der Öffnungszeiten des Bauinformationsbüros der Stadtverwaltung Erfurt von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 26...M. 2013 übereinstimmen.

Erfurt, den 3,12,2013

Erfurt, den 23.07.44

aez, i. A. Leynold Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation Katasterbereich Erfurt

RECHTSGRUNDLAGEN

11.06.2013 (BGBI, I S. 1548)

(BGBI. I S. 1509)

Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I. S. 1548)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der

Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des

2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke

3. Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. vom 13.03.2014 (GVBI. S.49).

(Baunutzungsverordnung -BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den

Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom

Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBI.

1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011

Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung

Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20.03.2014 (GVBI S.49).

ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBI. S. 41), zuletzt

geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer

Alfred- Hess- Str. 40, 99094 Erfurt Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Löberstraße 34, 99096 Erfurt

Bebauungsplan LIN 641 "Azmannsdorfer Straße"



Maßstab: 1:500 Datum: 03.04.2014 Planausschnitt unmaßstäblich Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanur